



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister und Chef der Staatskanzlei

Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gemäß § 82b LVwG können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend.

1. Welche bundesrechtlichen und landesrechtlichen Normen in Schleswig-Holstein enthalten Regelungen zur Amtssprache?
2. Welche dieser Normen sehen vor, dass die entsprechende Behörde eine Übersetzung zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger verlangen kann?

Antwort zu Frage 1. und 2.:

Die Festlegung von Deutsch als Amtssprache wird für die Ebene des Bundes allgemein in § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) getroffen und gilt, soweit

Behörden (des Bundes) in Schleswig-Holstein nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes tätig werden.

Für die Behörden Schleswig-Holsteins – sowohl für die Landesbehörden, als auch für die Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, der Anstalten und der Stiftungen des öffentlichen Rechts – wird diese Festlegung in § 82a Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) getroffen, soweit nicht der Bund (fach-)gesetzlich das Verwaltungsverfahren abweichend geregelt hat. Soweit im Einzelnen keine spezialrechtlichen Regelungen des Bundes oder des Landes dagegenstehen, finden jeweils die §§ 82 a und dazu abweichend 82 b LVwG sowie § 1 des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz - FriesischG) Anwendung.

Regelungen zur Kostenerstattungen enthalten § 23 Abs. 2 VwVfG sowie § 82 a LVwG.

Darüber hinaus wird in verschiedenen **fachspezifischen Normen** die Verwendung der Amtssprache adressiert. Eine Zusammenstellung aller bundes- und landesrechtlichen Regelungen ist in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erstellen. Nachstehend werden jedoch exemplarisch einige Beispiele genannt:

Beamtenrecht

Das Bundesbeamtengesetz beinhaltet in § 64 eine hochdeutsche Eidesformel. § 47 Landesbeamtengesetz sieht ebenfalls einen hochdeutschen Diensteid vor.

Dabei wird § 47 LBG (landes-)verfassungskonform, völkerrechtsfreundlich und im Sinne der Rechtseinheit im Landesrecht so ausgelegt, dass die inhaltlich identische Eidesleistung auch in einer im jeweiligen Sprach- und Verwaltungsgebiet verbreiteten Minderheiten- und Regionalsprache zulässig ist.

Justiz

In den Vollzugsgesetzen des Landes Schleswig-Holstein sind keine Regelungen zur Amtssprache enthalten.

Bundesrechtlich wird die Gerichtssprache im Fünfzehnten Titel (§§ 184 bis 191a) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt. Diese Vorschriften gelten gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zunächst für die ordentliche Gerichtsbarkeit; sie werden in § 9 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 488 Absatz 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO)

auch für das finanz-, verwaltungs-, sozial-, finanzgerichtliche Verfahren für anwendbar erklärt.

Im Landesrecht nimmt § 13 Absatz 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes für das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht auf die Vorschriften des GVG über die Gerichtssprache Bezug.

Im Zivilverfahren kann das Gericht nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird. Es kann nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 144 Absatz 1 Satz 1 ZPO auch selbst eine Übersetzung anordnen oder im Fall hinreichender eigener Sprachkenntnisse auf eine Übersetzung verzichten. Entsprechendes gilt über § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG, § 173 Satz 1 VwGO, § 202 Satz 1 SGG und § 113 Absatz 1 Satz 2 FamFG auch im arbeits-, verwaltungs-, sozial-, und familiengerichtlichen Verfahren. Die aufgrund einer Anordnung entstehenden Auslagen sind Teil der Prozesskosten. Von welcher Partei diese letztlich zu tragen sind, ergibt sich je nach Verfahrensausgang aus der gerichtlichen Kostenentscheidung.

Im Strafverfahren gehören die Auslagen für die Übersetzung fremdsprachiger Schriftstücke zu den Auslagen der Staatskasse nach § 464a StPO, die im Fall einer Verurteilung gemäß § 465 StPO grundsätzlich von dem oder der Angeklagten insoweit zu tragen sind, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer sie oder er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen sie oder ihn angeordnet wird. Soweit die oder der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie oder ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen sie oder ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen nach § 467 Absatz 1 StPO grundsätzlich der Staatskasse zur Last.

Gesundheit

Für Verfahren zur Berufsankennung in den akademischen Heilberufen enthalten folgende Normen Regelungen zur Amtssprache dergestalt, dass die Vorlage von Dokumenten bzw. beglaubigten Übersetzungen in deutscher Sprache vorgeschrieben sind:

- § 20 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO).
- § 39 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO).
- § 43a Absatz 2 und 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).
- § 56b Absatz 2 und 3 HebStPrV.
- § 56e Absatz 3 und 4 HebStPrV.

- § 62 Absatz 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).
- § 76 Absatz 5 PsychThApprO.
- § 19 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV).

Für Verfahren zur Berufsankennung in den Gesundheitsfachberufen enthalten folgende Normen Regelungen zur Amtssprache dergestalt, dass die Vorlage von Dokumenten bzw. beglaubigten Übersetzungen in deutscher Sprache vorgeschrieben sind:

- § 43a Absätze 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).
- § 52 Absatz 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA APrV).
- § 60 Absatz 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-APrV).

Für Verfahren zur Berufsankennung in den akademischen Heilberufen ergibt sich aus den vorgenannten Normen jeweils, dass es der Antragstellerin oder dem Antragsteller obliegt, Ausbildungsnachweise und sonstige Dokumente in der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Form vorzulegen. Kosten für notwendige Übersetzungen sind von den Antragstellenden zu tragen.

Schulen

Die Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen (AuslandLehrkräfteVO) vom 23. März 2022 enthält zwar keine direkten Regelungen für die Amtssprache, erfordert aber im § 7 Abs. 1 im weiteren Sinne aufgrund der berufsspezifischen sprachlichen Anforderungen an den Lehrkräfteberuf deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 GeR für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme. Darüber hinaus ist in § 15 Abs. 1 AuslandLehrkräfteVO geregelt, dass die Prüfung der Ausgleichsmaßnahme (mit Ausnahme der Unterrichtsstunden in einer modernen Fremdsprache) in deutscher Sprache abgelegt wird. Gemäß § 3 Abs. 3 AuslandLehrkräfteVO sind dem Antrag auf Gleichstellung deutsche Übersetzungen von einer allgemein beeideten Dolmetscherin oder einem allgemein beeideten Dolmetscher oder einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer beizufügen, sofern fremdsprachige Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden. Die Kosten, die dafür entstehen, werden nicht übernommen und sind von

der antragstellenden Person selbst zu tragen sind. Der Antrag auf Anerkennung der ausländischen Lehrkräftequalifikation ist kostenfrei. Übersetzung in die deutsche Sprache sind nicht beizufügen, wenn die Dokumente in dänischer, friesischer oder niederdeutscher Sprache vorgelegt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die §§ 54-57 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ggf. i. V. m. § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) bei Vorhaben, für die landesrechtlich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, enthalten Regelungen zur Amtssprache für grenzüberschreitende UVP-Verfahren. Nach § 55 Abs. 2 S. 2 UVPG kann die zuständige deutsche Behörde bei inländischen Vorhaben vom Vorhabenträger die Vorlage von Dokumenten in einer Amtssprache des zu beteiligenden Staates verlangen. Die Öffentlichkeit des anderen Staates kann ihre Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln (z.B. dänisch, s. § 56 Abs. 4 UVPG). Teile des Zulassungsbescheids sind in der Amtssprache des beteiligten anderen Staates zu übermitteln (§ 57 Abs. 1 S. 2 UVPG). Bei ausländischen Vorhaben soll die deutsche Behörde nach § 58 Abs. 1 S. 2 UVPG die Behörde des beteiligten anderen Staates um Übermittlung von Dokumenten in deutscher Sprache ersuchen.

3. Wie wird in der Landesverwaltung verfahren, wenn bundesrechtliche Vorschriften zum Tragen kommen und eine Bürgerin oder ein Bürger oder eine juristische Person entsprechende Dokumente in dänischer, friesischer oder niederdeutscher Sprache vorlegt?

Antwort:

Zum tatsächlichen Vorgehen der Verwaltungspraxis im Einzelfall kann keine Aussage getroffen werden. Es gilt grundsätzlich Folgendes:

Soweit der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz das bei der Ausführung von Bundesgesetzen anzuwendende Verwaltungsverfahrensrecht ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder abschließend geregelt hat (wie etwa seit Inkrafttreten des SGB X für das Sozialverfahrensrecht), gilt der verfassungsrechtliche Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht. Die Vorschriften des LVwG (einschließlich § 82b LVwG) sind dann nicht anwendbar. § 336 Absatz 3-5 LVwG benennt entsprechende (Teil-)Ausnahmen vom Anwendungsbereich des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts des LVwG betreffend das Verwaltungshandeln durch Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlichen Vertrag (einschließlich § 82b LVwG) für bestimmte Rechtsgebiete oder bestimmte Verfahren, insbesondere bei vorrangigem (Verfahrens-)Recht des Bundes.

Die Verfahrensweisen aller Landesbehörden ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln. Nachstehend werden jedoch exemplarisch einige Beispiele genannt:

In der Justiz wird in den o.g. Fällen grundsätzlich eine Übersetzung verlangt, ggfs. durch die Behörde eine Übersetzung beauftragt, sofern das Anliegen nicht verständlich ist.

Für Verfahren zur Berufsanerkennung in den Gesundheitsfachberufen ergibt sich die Praxis aus der Anwendung der bereits dargelegten Normen. Bei den Gesundheitsfachberufen bestehen gemäß § 52 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA APrV) sowie gemäß § 60 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-APrV) Möglichkeiten, auf Übersetzungen zu verzichten. Das SHIBB als zuständige Stelle kann davon im Einzelfall Gebrauch machen, wenn die Mitarbeitenden selbst die entsprechende Sprache beherrschen. Das gilt auch für Dänisch. Dementsprechend werden, unabhängig von der Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit, dänische Unterlagen in Anerkennungsverfahren nach ATA-OTA APrV und nach MT-APrV akzeptiert. Fälle, in denen verfahrensrelevante Unterlagen auf Niederdeutsch oder Friesisch vorlagen, sind nicht bekannt.

Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH wird bei der Anwendung von § 82b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) externe Sprachkompetenz herangezogen (Nordfriisk Institut, Sydslesvigsk Forening). Wenn im Bereich des Technischen Umweltschutzes Anträge in Regional- und Minderheitensprachen im Sinne des § 82b LVwG eingehen, werden diese ggf. nach § 82b Abs. 2 LVwG übersetzt.

Im Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) sind bisher in den Planfeststellungsverfahren noch keine Eingaben in friesischer Sprache eingegangen, bei der Westküstenleitung 5. Abschnitt nur wenige Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange aus Dänemark auf Dänisch. Diese waren jedoch so kurz und prägnant, dass eine internetgestützte Übersetzung ausreichte. Bekanntmachungen und Teile der Unterlagen sowie des Planfeststellungsbeschlusses sind bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen gemäß §§ 55-57 UVPG auf Kosten der Vorhabenträger zu übersetzen und im Nachbarland auszulegen.

Gelegentliche niederdeutsche Einwendungen und Fragen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Erörterungsterminen konnten bisher einvernehmlich auf hochdeutsch beantwortet werden; das Hörverstehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AfPE für Niederdeutsch ist hierfür ausreichend.

Anträge auf eine Genehmigung nach § 4 Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG) werden auch in anderen Sprachen angenommen, beispielsweise in Niederdeutsch, Friesisch und Dänisch.

4. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie viele Bedienstete in der Landesverwaltung Dänisch, Friesisch oder Niederdeutsch sprechen und in welchen Bereichen diese tätig sind?

Antwort:

Es wird auf den Bericht zur Sprachkompetenz in den Regional- und Minderheitensprachen im Landesdienst, Drucksache 19/3335, verwiesen.¹

Die Landesregierung ist weiterhin bestrebt, die Sprachkompetenzen der Beschäftigten des Landes in den Regional- und Minderheitensprachen zukünftig kontinuierlich und flächendeckend zu erheben. Hierzu soll das Personalverwaltungssystem KoPers dienen, in dem entsprechende Sprachkompetenzen der Beschäftigten erfasst und bei Bedarf ausgewertet werden können. Die Rückmeldung der Beschäftigten, ob sie über Sprachkenntnisse in den Regional- und Minderheitensprachen verfügen und diese im dienstlichen Kontext einsetzen wollen, erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Erfassung der Sprachkompetenzen in den Regional- und Minderheitensprachen soll für die neu eingestellten Nachwuchskräfte der Allgemeinen Verwaltung künftig durch die Staatskanzlei (LG 1.2, LG 2.1 und LG 2.2) erfolgen. Für das bestehende Personal sollen diese Sprachkenntnisse bei den Beschäftigten im Wege einer freiwilligen Selbstauskunft erhoben werden.

Eine kontinuierliche Berichterstattung zu den Sprachkompetenzen der Beschäftigten in Regional- und Minderheitensprachen wird sich erst sukzessive entwickeln können. Die Landesregierung geht davon aus, dass in den regelmäßigen Berichten der Landesregierung, wie etwa dem Personalstruktur- und Managementbericht (PSMB), frühestens in zwei bis drei Jahren eine statistisch relevante und belastbare Entwicklung nachvollzogen werden kann. Gleichwohl geht die Landesregierung an diesem Punkt einen wichtigen Schritt, um die Regional- und Minderheitensprachen in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung wirkungsvoll zu stärken.

¹ Drucksache 19/3335, abrufbar unter <https://www.landtag.ltsh.de/info-thek/wahl19/drucks/03300/drucksache-19-03335.pdf>.

5. Laut Presstext der Staatskanzlei² „ermutigt die Landesregierung ihre Mitarbeitenden, entsprechende Fortbildungen zur Stärkung der Sprachkenntnisse in Dänisch, Friesisch oder Niederdeutsch“ zu besuchen. Inwiefern wurden die Mitarbeitenden ermutigt, wie viele Mitarbeitende haben entsprechende Fortbildungen abgeschlossen und in welchen Bereichen sind diese tätig?

Antwort:

Die Landesregierung informiert ihre Mitarbeitenden über Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung im Intranet (SHIP) kontinuierlich über die Themenseite „Dänisch – Friesisch – Niederdeutsch Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung in Schleswig-Holstein“. Mit Hinweis auf das Bestreben der Landesregierung, diese Sprachen zu stärken und ihren Gebrauch im Kontakt zwischen Landesbehörden/Landeseinrichtungen und den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, wird auf dieser Seite neben der Anerkennung als Fortbildung von Sprachkursen in Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch auch auf Anbietende hingewiesen.

Konkrete Zahlen, wie viele Beschäftigte des Landes entsprechende Fortbildungen abgeschlossen haben, werden nicht erhoben und liegen dementsprechend nicht vor.

Im Übrigen wird auf Ziffer 4.2 des Berichts zur Sprachkompetenz in den Regional- und Minderheitensprachen im Landesdienst, Drucksache 19/3335, verwiesen.

² https://www.schleswig-holstein.dle/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2023/BM/230413_Callsen_Minderheitensprachen_Verwaltung.html (zuletzt aufgerufen am 02.05.2024)